

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-240/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 25.11.2020
Beschlussfassung Standort Jugendklub OT Roßla	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Schul-, Sozial- und Kulturausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzl. Grundlagen: §45 II Nr 9 KVG LSA

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landkreises zweckgebunden für die Finanzierung der Betriebs- und Sachkosten „Jugendclub Roßla“, der noch bis zum Jahresende eingerichtet werden muss.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass im Kreishaushalt für das Jahr 2019 Mittel für die Erstausrüstung und Betriebskosten eines Jugendclubs in Roßla eingeplant waren, befassten sich sowohl der Ortschaftsrat Roßla, der seinerzeitige Sozial- und Tourismusausschuss und auch der Gemeinderat (30.10.2019) mit dem Thema. 2019 sollten mangels eigener geeigneter Räumlichkeiten Gewerberäume im „kik-Gebäudekomplex“ angemietet werden. Am 30.10.2019 wurde der Beschluss wegen einer Haushaltssperre vom Gemeinderat zurückgestellt. In 2020 erfolgten weitere Beratungen im Ortschaftsrat Roßla und u.a. im neuen Schul-, Sozial- und Kulturausschuss am 6.8.2020.

Für das Jahr 2020 liegt der beigefügte Bewilligungsbescheid von bis zu 4.500 Euro zweckgebunden für die Finanzierung der Betriebs- und Sachkosten „Jugendclub Roßla“ vor. (beantragte zuwendungsfähige Gesamtausgabe 8.677,28 Euro, Eigenanteil 4.177,28 Euro). In dem Bescheid sind Mietkosten mit 5.712 Euro enthalten, die so nicht angefallen sind bzw. anfallen werden und demzufolge die Fördersumme reduzieren.

Soweit vom Ortschaftsrat vorgeschlagen wurde, den Jugendclub im Kellerbereich des Bürgerhauses, Wilhelmstraße 53, unterzubringen, setzt dies einen geeigneten Alternativstandort für die Registratur und das Archiv der Gemeinde voraus. Zudem sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu bedenken. Abschließend entschieden ist auch die Betreuung des Jugendclubs nicht. Die Jugendkoordinatorin, die u.a. das Projekt in 2019 im Gemeinderat und Ausschuss vorgestellt hatte, geht von einem selbstorganisierten Jugendclub aus. Nach letztem Diskussionsstand sollte ggf. eine Person über den Bundesfreiwilligendienst beantragt und gesucht werden.

Gemeinde Südharz

Wer diese Stelle beantragen soll blieb offen und auch für wie viele Jugendliche dieser Bundesfreiwillige zuständig wäre. Eine Umsetzung bis Jahresende setzt einen geeigneten zukunftsfähigen Alternativstandort für das Archiv voraus und Kapazitäten sowie ggf. Mittel für die Umsetzung der Maßnahme. Rein vorsorglich wurde bis 30.9.2020 (Fristende) ein erneuter Fördermittelantrag für einen Sach- und Betriebskostenzuschuss in 2021 gestellt.

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	Z.V. ✓ 13.11.20
----------------------------------	-----------------

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des

Bürgermeisters: 19

davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Südharz

Frau Wöbken
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

Gemeinde Südharz				
Eingang: 15. Sep. 2020				
Bgm.	Uw.	KÄ	TI	Bau-/C*

Amt Jugendamt	
Diensträume Standort Eisleben / Haus 1	
Bearbeiter Frau Schneider	Zimmer-Nr. Raum 1.01
Durchwahl 0 34 64 - 535 34 01	Fax 0 34 64 - 53 53 49 0
E-Mail* sabine.schneider@lkmsh.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51.42.11.20.2.1

Datum
11.09.2020

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 SGB VIII im Jahr 2020

Förderbereich: Kinder- und Jugendarbeit

Sehr geehrte Frau Wöbken,

aufgrund Ihres Antrages vom 30.09.2019 sowie der dazu eingereichten Unterlagen bewillige ich Ihnen als Anteilsfinanzierung im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

EUR 4.500,00

(in Worten: viertausend fünfhundert EURO)

Die Bewilligung ist zweckgebunden zur Finanzierung der

**Betriebs- und Sachkosten
"Jugendclub Roßla"**

Die Förderung wird aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises gewährt. Aus der Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung zu rechnen ist.

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontakt

Telefon 03464 535-0
Fax 03464 535-3190
www.mansfeldsuedharz.de

Öffnungszeiten Jugendamt und Schul-, Kultur- und Sportamt

Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr	und	13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr	und	13.30 - 15.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr		

Email-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

1. Bewilligungszeitraum

Unter Berücksichtigung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vom 08.11.2019 wird die Zuwendung für den Zeitraum **01.01.2020 bis 31.12.2020** gewährt.

Der Maßnahmenbeginn darf nicht vor dem Bewilligungszeitraum erfolgt sein. Ein Vorhaben wird grundsätzlich dadurch begonnen, dass unwiderrufliche Verpflichtungen eingegangen werden.

2. Kosten- und Finanzierungsplan

Entsprechend der durchgeführten Prüfung ist folgender Kosten- und Finanzierungsplan laut Antrag verbindlich:

Kostenplan	
Kosten für Arbeits- / Verbrauchsmaterial	100,00 EUR
Miete	5.712,00 EUR
Strom	600,00 EUR
Sachkosten/ Öffentlichkeitsarbeit	100,00 EUR
Unterhaltung	600,00 EUR
Nebenkosten	1.085,28 EUR
Internet	480,00 EUR
Gesamtkosten	8.677,28 EUR
Finanzierungsplan	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	8.677,28 EUR
Eigenanteil	4.177,28 EUR
Andere öffentliche Zuschüsse/ Zuweisungen	0,00 EUR
Sonstige Einnahmen	0,00 EUR
Landkreiszusammenfassend	4.500,00 EUR

Für die beantragte Maßnahme wird Ihnen auf der Basis des Kosten- u. Finanzierungsplanes eine Landkreiszusammenfassung in Höhe von 4.500,00 EUR für den o.g. Zeitraum bewilligt.

Begründung: Entsprechend dem Beschluss des Jugendkreistages in Verbindung mit der Haushaltssperre des Landkreises Mansfeld-Südharz stehen für den Jugendclub Mittel in Höhe von 4.500,00€ zur Verfügung.

Die gewährte Förderung ist nicht in Folgejahre übertragbar.

Bei Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan ist dieser neu einzureichen.

Die Zuwendung ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

Die Eigenmittel und ggf. andere öffentlichen Zuschüsse sowie die sonstigen Einnahmen sind vorrangig zu verwenden.

Die Weiterleitung der Mittel an Dritte ist nicht gestattet.

3. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides

- 3.1 Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 01.03.2019.
- 3.2 Haushaltssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz (Ziff. 1 der RL).
- 3.3 Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P (MSH).

4. Nebenbestimmungen

Es gelten die beigefügten ANBest-P (MSH) sowie die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Mansfeld-Südharz sofern dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen trifft. Darüber hinaus ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen:

4.1 Ziel der Förderung

Die Förderung dient dem Ziel junge Menschen in ihrer Entwicklung und Erziehung zu unterstützen, zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen bedarfsgerecht Angebote schaffen. Diese Angebote sollen dabei an die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen und ihrer Familien anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden. Junge Menschen sollen dabei zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt, sowie ihre soziale Integration gefördert werden. Die Umsetzung von geschlechtergerechter Kinder- und Jugendarbeit ist dabei verbindlich.

Die Förderung von Sachkosten soll dazu dienen, die Jugendarbeit flexibler zu gestalten und spontane Ideen von Kindern und Jugendlichen umsetzen zu können.

Von der Förderung sollen ausschließlich junge Menschen profitieren, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben.

Es ist eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit durchführen.

Grundsätzlich gilt: Die entsprechenden Regelungen der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnungen des Landes Sachsen-Anhalt sind durch die Träger der offenen Jugendarbeit maßgeblich einzuhalten.

4.2 Betriebs- und Sachkosten

Auf die in Ziffer 7.1.3. der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 11-14 SGB VIII im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 01.03.2019 aufgeführten Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

4.3 Mitteilungspflichten

Alle eintretenden Veränderungen in Bezug auf den Förderzeitraum, die Finanzierung bzw. den Förderzweck sowie die Durchführung der Maßnahme sind dem Jugendamt des Landkreises **unverzüglich** schriftlich mitzuteilen.

Auf die Mitteilungspflichten gemäß Nr. 5 ANBest-P (MSH) wird ausdrücklich hingewiesen.



4.4 Anforderung der Zuwendung

Der Empfang des Zuwendungsbescheides ist auf dem beigefügten Formblatt 1 mit Angabe des Eingangsdatums zu bestätigen und dem Landkreis zuzusenden.

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft dieses Bescheides. Eine Bestandskraft des Zuwendungsbescheides tritt ein, wenn er unanfechtbar geworden ist. Sie können dies durch die rechtsverbindliche Unterschrift der Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Formblatt 1) vorzeitig erwirken und somit die Auszahlung beschleunigen.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird.

Die letzte Rate der Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ist bis zum 30.11.2020 des Haushaltsjahres anzufordern. Für die Mittelabforderung ist das beigefügte Formblatt 2 zu verwenden.

4.5 Aufbewahrungsfrist

Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Originalbelege (Rechnungen, Lohn- und Gehaltsnachweise, Verträge, Vergabeunterlagen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen) mindestens bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren.

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz, dem Landesverwaltungsamt und dem Landesrechnungshof ist jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

4.6 Veröffentlichungen

Sie sind verpflichtet, in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinzuweisen. Bei Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren etc. ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung der Maßnahme durch den Landkreis Mansfeld-Südharz und das Land Sachsen-Anhalt einzugehen.

4.7 Qualitätssicherung

Der Träger hat geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zu treffen. Die Vorgaben, Abläufe und Arbeitshilfen auf die sich im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zu den §§ 8a (Umsetzung Schutzauftrag im Kinderschutz) und 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) SGB VIII geeinigt wurde, sind verpflichtend einzuhalten, im Bedarfsfall anzuwenden und nachzuweisen.

4.8 Evaluation

Auf der Grundlage des § 32 KJHG LSA erfolgt die Evaluation des Kinder- und Jugendhilfegesetzes durch das Land Sachsen-Anhalt. Die Mitwirkung an der Evaluation durch den Landkreis ist gefordert. Daher sind wir zur Datenerhebung verpflichtet. Wir senden Ihnen in den nächsten Wochen alle notwendigen Informationen dafür zu. Die **Datenerhebung und fristgerechte Weiterleitung** an den Landkreis Mansfeld-Südharz ist durch den Zuwendungsbescheid für Sie verpflichtend.

4.9 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion

Entsprechend der Richtlinie für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) sind Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien verpflichtend zu berücksichtigen.

4.10 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten, insbesondere weise ich auf die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hin. Personenbezogene Daten des Adressatenkreises dürfen nur mit deren Zustimmung erhoben werden.

5. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung **bestehend aus einem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis sowie begründenden Originalbelegen**. Er ist dem Jugendamt – abweichend von den ANBest-P (MSH) - **zwei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes, spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres (Formblatt 3)** vorzulegen.

Im Sachbericht sind die mit der Förderung erzielten Ergebnisse im Einzelnen ausführlich darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit ist zu erläutern. Abweichungen, Verzögerungen, Schilderungen von Problemen bei der Durchführung und Kostenänderungen sind hier zu erläutern.

Für den zahlenmäßigen Nachweis verweise ich ausdrücklich auf Nr. 6.4 fortfolgende ANBest-P (MSH).

6. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte / Rückzahlung

Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder diese ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekt oder Personal) zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage von § 47 Absatz 2 Nr. 1 SGB X behalte ich mir vor, den Bescheid ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn

- 6.1 Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung gewesen wären, oder wir von Tatsachen Kenntnis erhalten, die eine andere Beurteilung nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,
- 6.2 Sie gegen Auflagen dieses Bescheides verstoßen, oder Sie diese nicht fristgerecht erfüllen
- 6.3 der genannte Verwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gewahrt ist.

Wir sind berechtigt, bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückzufordern, und Zinsen gemäß § 50 Abs. 2a SGB X zu erheben.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landkreises Mansfeld-Südharz kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage, nebst Anlagen, so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die Vorgaben des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung zu beachten. Die Klage ist zu übermitteln an das elektronische Postfach des Gerichts, dessen Adresse lautet: vg-halle@egvp.de-mail.de (für Anwälte und Behörden gilt das elektronische Postfach govello-1252486499088-000180072).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schneider

Schneider

Amtsleiterin

Anlagen

Formblatt 1 – Empfangsbestätigung/ Rechtsbehelfsverzicht

Formblatt 2 – Mittelanforderung

Formblatt 3 – Verwendungsnachweis

Allgemeine Nebenbestimmungen – ANBest-P (MSH)

